



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2008 (21.11)  
(OR. fr)**

**15901/08**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0249 (COD)**

---

**TELECOM 204  
MI 461  
COMPET 491  
DATAPROTECT 95  
CONSOM 183  
CAB 56  
CODEC 1584**

**BERICHT**

---

des **AStV**

an den **RAT**

Nr. Kommissionsvorschlag: **15408/07 TELECOM 153 MI 299 COMPET 393  
DATAPROTECT 51 CONSOM 134 CAB 46 CODEC 1298  
15419/08 TELECOM 185 MI 426 COMPET 453  
DATAPROTECT 87 CONSOM 169 CAB 54 CODEC 1506**

Nr. Vordokument: **15111/08 TELECOM 178 MI 416 COMPET 440  
DATAPROTECT 82 CONSOM 166 CAB 53 CODEC 1472**

---

Betr.: **Überprüfung des Rechtsrahmens der EU für elektronische  
Kommunikationsnetze und -dienste  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der  
elektronischen Kommunikation  
– Politische Einigung**

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. November 2007 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation übermittelt.

Dieser Vorschlag wurde in mehreren Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" erörtert. Die Minister haben am 12. Juni 2008 über den Vorschlag beraten und vom AStV wurde er erneut am 17. Oktober und am 14. November 2008 behandelt.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat am 29. Mai 2008, der Ausschuss der Regionen (AdR) am 19. Juni 2008 Stellung genommen.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. September 2008 seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben.
4. Die Kommission hat ihren im Anschluss an die erste Lesung des Europäischen Parlaments geänderten Vorschlag am 6. November 2008 angenommen (Dok. 15419/08).

## **II. BERATUNGSERGEBNISSE**

Alle Mitgliedstaaten möchten der ERG ("Gruppe der Europäischen Regulierungsstellen") im gemeinschaftlichen Regelungsrahmen einen förmlichen Status verleihen und die Aufgaben dieser Gruppe, ihre Funktionsweise und ihre Beziehungen zu den Organen der Gemeinschaft genauer festlegen. Die Mehrheit der Delegationen wünscht allerdings nicht, dass eine neue gemeinschaftliche Agentur errichtet wird. Der Vorsitz hat daher vorgeschlagen, der ERG in einer Verordnung der Gemeinschaft einen förmlichen Status zu verleihen. Diese neue Einrichtung wird künftig GERT ("Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation") genannt.

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) wurde im AStV am 14. November 2008 erörtert und ist für die Delegationen generell annehmbar. BE hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Text in der Anlage angemeldet. ES hat einen Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der vorgeschlagenen Verordnung eingelegt und schlägt vor, dieser Bestimmung den Zusatz "*im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2*" anzufügen. IT hat einen Vorbehalt zu Erwägungsgrund 5. UK und SE haben einen Vorbehalt zum Begriff "Stellungnahme" im Zusammenhang mit den Vorbehalten zu Artikel 7 der Rahmenrichtlinie. Die Kommission hat einen allgemeinen Vorbehalt. Alle Delegationen haben außerdem einen Sprachvorbehalt.

### III. AUFGABE DES RATES

Der Rat wird daher ersucht, die noch offenen Fragen im Hinblick auf eine politische Einigung zu prüfen. Der Text ist anschließend den Rechts- und Sprachsachverständigen zur abschließenden Überarbeitung vorzulegen, damit ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates angenommen werden kann.

---

# KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR DIE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung der [...] Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation  
(Text von Bedeutung für den EWR)<sup>1</sup>

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>4</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>5</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[...]

---

<sup>1</sup> BE: allgemeiner Vorbehalt zu dem Text.

<sup>2</sup> KOM(2007) 699 endgültig.

<sup>3</sup> TEN/327-329.

<sup>4</sup> ABl. C 257 vom 9.10.2008, S. 68.

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...]. .

- (1) *Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie<sup>6</sup>), die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie<sup>7</sup>), die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie<sup>8</sup>), die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie<sup>9</sup>) und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation<sup>10</sup>) (nachstehend "Rahmenrichtlinie und Einzelrichtlinien" genannt) dienen dem Ziel, in der Gemeinschaft einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen und durch einen stärkeren Wettbewerb Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz von hohem Niveau zu gewährleisten.*
- (2) ***Die einheitliche Anwendung des gemeinsamen Rechtsrahmens in allen Mitgliedstaaten ist für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarktes für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste von wesentlicher Bedeutung. Der Rechtsrahmen setzt den Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden Ziele und bildet einen Handlungsrahmen, ermöglicht ihnen aber in bestimmten Bereichen die flexible Anwendung der Regeln entsprechend der einzelstaatlichen Gegebenheiten.***
- (3) ***Angesichts der Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln und den gemeinsamen Rechtsrahmen kohärent anzuwenden, hat die Kommission mit dem Beschluss 2002/627/EG<sup>11</sup> die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) eingesetzt, die sie bei der Entwicklung des Binnenmarkts berät und unterstützt sowie allgemein als Bindeglied zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission dient.***

---

<sup>6</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

<sup>7</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

<sup>9</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

<sup>10</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37. Geändert durch die Richtlinie 2006/24/EG (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54).

<sup>11</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 38.

- (4) *Die ERG hat einen wertvollen Beitrag geleistet, indem sie die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis durch Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission unterstützt hat. Dieser Ansatz, durch Austausch von Informationen und Kenntnissen über praktische Erfahrungen für mehr Kohärenz zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu sorgen, hat sich in der kurzen Zeit, in der er angewendet wurde, als erfolgreich erwiesen. Die Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden muss fortgesetzt und intensiviert werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste weiterzuentwickeln.*
- (5) *Hierfür ist es erforderlich, die ERG zu stärken und sie in diesem Rahmen als Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation (nachstehend die "Gruppe" genannt) anzuerkennen. Die Gruppe hat weder die Form einer Agentur noch hat sie Rechtspersönlichkeit. Die Gruppe soll die ERG ersetzen, Sachkenntnis einbringen und durch ihre Unabhängigkeit, die Qualität ihrer Beratung und der von ihr verbreiteten Informationen, die Transparenz ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen<sup>12</sup>.*
- (6) *Die Gruppe soll durch die Bündelung von Fachwissen die nationalen Regulierungsbehörden unterstützen, ohne dass deren bestehende Funktionen aufgehoben oder bereits laufende Arbeiten doppelt ausgeführt würden; ferner soll sie die Kommission bei der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.*
- (7) *Die Gruppe soll die Arbeiten der ERG fortsetzen, indem sie sich weiterhin um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission kümmert, damit die einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist und somit ein Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarktes geleistet wird.*
- (8) *Die Gruppe sollte ferner als Reflexions- und Diskussionsforum sowie zur Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation fungieren. Dementsprechend sollte die Gruppe das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf deren Ersuchen oder von sich aus beraten.*

---

<sup>12</sup> IT: Vorbehalt zu Erwägungsgrund 5.

- (9) *Die Arbeit der Gruppe sollte sich auf die [...] Vorabregulierung der Märkte der elektronischen Kommunikation konzentrieren, insbesondere im Rahmen des Marktanalyseverfahrens. Die Gruppe sollte ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Ausschüssen wie dem nach der Rahmenrichtlinie eingesetzten Kommunikationsausschuss, dem durch die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) eingesetzten Funkfrequenzausschuss, der gemäß dem Beschluss der Kommission 2002/622/EG vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik gebildeten Gruppe für Frequenzpolitik und dem gemäß der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit eingesetzten Kontaktausschuss "Fernsehen ohne Grenzen" wahrnehmen, ohne dass die Aufgaben dieser Gruppen und Ausschüsse berührt werden.*
- (10) *Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, d.h. die Weiterentwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission, unter anderem durch Informationsaustausch, zum Zwecke der Weiterentwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsdienste in Anbetracht der europaweiten Geltung dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Diese Verordnung geht in Einklang mit dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# KAPITEL I

## GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND AUFGABEN

[...]

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand, Anwendungsbereich und Ziele**

- 1. Hiermit wird eine Beratergruppe der nationalen Regulierungsbehörden zu Fragen bezüglich elektronischer Kommunikationsdienste und -netze mit der Bezeichnung "Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation" (nachstehend als "Gruppe" bezeichnet) eingesetzt.**
  
- 2. Die Gruppe wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig, vor allem in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Regulierung der Märkte der elektronischen Kommunikation.**
  
- 3. Die Gruppe übt ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus. Die Gruppe verfolgt bei allen ihren Tätigkeiten die gleichen Ziele, die den nationalen Regulierungsbehörden durch Artikel 8 der Rahmenrichtlinie vorgegeben werden. Insbesondere leistet die Gruppe einen Beitrag zur Entwicklung und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, indem sie darauf hinwirkt, dass der neue Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt wird.**
  
- 4. Die Gruppe fördert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission und berät das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission.**

### *Artikel 2*

#### **Rolle der Gruppe bei der Anwendung des Rechtsrahmens**

- 1. Die Gruppe**

- a) erarbeitet vorbildliche Regulierungspraktiken wie gemeinsame Konzepte, Methoden oder Leitlinien zur Umsetzung des Regelungsrahmens und verbreitet diese Praktiken unter den nationalen Regulierungsbehörden<sup>13</sup>;
- b) unterstützt die nationalen Regulierungsbehörden in Regulierungsfragen auf deren Ersuchen, unter anderem auch durch Abgabe von Stellungnahmen zu grenzübergreifenden Streitigkeiten gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) oder durch Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei der Analyse relevanter Märkte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
- c) gibt Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Leitlinien gemäß Absatz 2 ab, die von der Kommission erlassen werden sollen;
- d) veröffentlicht Berichte oder wird auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus beratend tätig und berät das Europäische Parlament und den Rat auf Ersuchen oder von sich aus in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- e) unterstützt das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die nationalen Regulierungsbehörden auf Ersuchen bei der Verbreitung vorbildlicher Regulierungspraktiken in Drittländern.

**2. Bei den Entwürfen von Entscheidungen, Empfehlungen und/oder Leitlinien gemäß Absatz 1 Buchstabe c handelt es sich um**

- a) Entscheidungen und/oder Stellungnahmen betreffend Maßnahmenentwürfe der nationalen Regulierungsbehörden bezüglich der Marktdefinition, der Benennung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)<sup>14</sup>;
- b) Empfehlungen und/oder Leitlinien zu Form, Inhalt und Ausführlichkeit der Notifizierungen nach Artikel 7a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);

<sup>13</sup> ES: Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der vorgeschlagenen Verordnung; schlägt vor, dieser Bestimmung den Zusatz "*im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2*" anzufügen.

<sup>14</sup> UK und SE: Vorbehalt zum Begriff "Stellungnahme" im Zusammenhang mit den Vorbehalten zu Artikel 7 der Rahmenrichtlinie.

- c) **Empfehlungen zu relevanten Produkt- und Dienstmärkten gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);**
  - d) **Entscheidungen zur Festlegung länderübergreifender Märkte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);**
  - e) **Empfehlungen zur Harmonisierung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);**
  - f) **Entscheidungen, mit denen es nationalen Regulierungsbehörden gestattet oder untersagt wird, Sondermaßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) zu ergreifen;**
3. **Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission tragen allen Stellungnahmen, Ratschlägen oder vorbildlichen Regulierungspraktiken der Gruppe weitestmöglich Rechnung.**

## **KAPITEL II**

### **ORGANISATION DER GRUPPE**

#### *Artikel 3*

#### **Zusammensetzung**

**Die Gruppe setzt sich aus den Leitern oder hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden, die in jedem Mitgliedstaat geschaffen wurden und die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste tragen, zusammen.**

**Jeder Mitgliedstaat entsendet ein Mitglied.**

**Die Kommission hat Beobachterstatus und wird angemessen vertreten.**

**Die nationalen Regulierungsbehörden der EWR-Staaten und der Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, haben Beobachterstatus und werden angemessen vertreten.**

*Artikel 4*  
**Arbeitsweise**

1. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese.
2. Stellungnahmen, vorbildliche Regulierungspraktiken und Berichte der Gruppe werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder angenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmungsmodalitäten, darunter die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit und die Fristen für die Einberufung von Sitzungen werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung können auch Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen festgelegt werden.

Von der Gruppe angenommenen Stellungnahmen, vorbildliche Regulierungspraktiken und Berichte werden veröffentlicht; dabei werden Vorbehalte nationaler Regulierungsbehörden auf deren Ersuchen angegeben.

3. Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden und ihre stellvertretenden Vorsitzenden in Einklang mit der Geschäftsordnung aus ihren Reihen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind die bevollmächtigten Vertreter der Gruppe.
4. Plenarsitzungen der Gruppe werden von ihrem Vorsitzen einberufen; jedes Jahr werden mindestens vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Die Gruppe tritt auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, die auf Initiative des Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnungen werden vom Vorsitzenden erstellt; sie werden veröffentlicht.
5. Die Arbeit der Gruppe kann gegebenenfalls auf Sachverständigen-Arbeitsgruppen aufgeteilt werden.
6. Die Kommission wird zu allen Plenarsitzungen der Gruppe eingeladen und kann zu Sitzungen der Sachverständigen-Arbeitsgruppen eingeladen werden.

**7. Sachverständige aus den EWR-Staaten und aus Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, können als Beobachter an den Sitzungen der Gruppe teilnehmen. Die Gruppe kann weitere Sachverständige und Beobachter zu ihren Sitzungen einladen.**

### **KAPITEL III**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### *Artikel 5*

##### **Konsultation**

**Bevor die Gruppe Stellungnahmen, vorbildliche Regulierungspraktiken oder Berichte herausgibt, konsultiert sie gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Bemerkungen vorzubringen. Die Gruppe macht die Ergebnisse der Konsultation unbeschadet des Artikels 8 der Öffentlichkeit zugänglich.**

##### *Artikel 6*

##### **Transparenz und Rechenschaftspflicht**

- 1. Die Gruppe übt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus. Die Gruppe gewährleistet der Öffentlichkeit und interessierten Kreisen einen problemlosen Zugang zu objektiven und zuverlässigen Informationen, insbesondere in Bezug auf ihre eigenen Arbeitsergebnisse.**
- 2. Die Gruppe nimmt jedes Jahr nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ein Arbeitsprogramm für das Folgejahr an, das sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Gruppe veröffentlicht einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.**
- 3. Das Europäische Parlament und der Rat können die Gruppe anweisen, sie mit einschlägigen Fragen zu den Tätigkeiten der Gruppe zu befassen.**

*Artikel 7*

**Übermittlung von Informationen an die Gruppe**

**Die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden legen die von der Gruppe angeforderten Informationen vor, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Diese Informationen werden in Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verwaltet.**

*Artikel 8*

**Vertraulichkeit**

**Informationen, die bei der Gruppe eingehen oder von ihr verarbeitet werden und um deren vertrauliche Behandlung ersucht wurde, werden von der Gruppe weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.**

**Ist der angeforderte Rat oder die erörterte Frage vertraulich, so sind Mitglieder der Gruppe sowie Beobachter und andere Personen verpflichtet, Informationen, die sie durch die Arbeiten der Gruppe oder ihrer Sachverständigengruppen erhalten haben, nicht preiszugeben.**

*Artikel 9*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am [31. Dezember 2009] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*